



Parafia Ewangelicko-Augsburska w Cieszynie
Muzeum Protestantyzmu
Biblioteka i Archiwum im. B.R. Tschammera
pl. Kościelny 6, 43-400 Cieszyn
tel.: 502495835, tel./fax: 33 8579669
e-mail: muzeumprotestantyzmu@gmail.com
www.muzeum.cieszyn.org.pl

Kaiserliches Patent

vom 8. April 1861,

betreffend die

Angelegenheiten der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse,

insbesondere die

staatsrechtlichen Beziehungen derselben

in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gesürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gesürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Bator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1861.

Kaiserliches Patent

vom 8. April 1861,

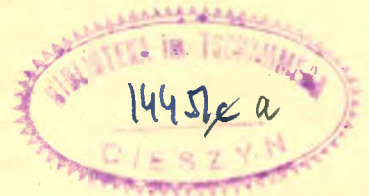
betreffend die

Angelegenheiten der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse,

insbesondere die

staatsrechtlichen Beziehungen derselben

in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Bator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1861.

Instytut Archeologiczny

MT KD III 242



MT KD 242

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bayreuth, von Teschen, Trient, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c. &c.

finden in der Absicht, um Unseren evangelischen Unterthanen des augsbургischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Ansbach und Bayreuth, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch Unsere Entschliessung vom 26. December 1848 (Reichs-Gesetz-Blatt 1849, Ergänzungsband, Nr. 107), sowie in Unserem Patente vom 31. December 1851 (Reichs-Gesetz-Blatt, II. Stück, Nr. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. October 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt, LIV. Stück, Nr. 225) neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten, und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen

und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatfächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrathes zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Evangelischen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§. 2.

Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, so wie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, in soweit diese Beschränkungen noch in Uebung seyn sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt.

Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses.

Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntnisschriften, unverwehrt.

§. 3.

Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sowohl augsburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen:

der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde),

des Seniorates (Bezirksgemeinde),

der Superintendenz (Landesgemeinde)

und der Gesamtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses.

§. 4.

Die Organe des Kirchenregiments sind:

A. für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet:

1. das Presbyterium,

2. die größere Gemeindevertretung;

B. für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet:

1. der Senior,

2. die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung);

C. für die Superintendenz, deren räumlichen Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden:

1. der Superintendent,

2. die Vertreter der Superintendenz (Superintendentialversammlung, Superintendentialconvent);

D. für die Gesamtheit sämmtlicher Superintendenzen:

1. der k. k. evangelische Oberkirchenrath (die Consistorien des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses),

2. die Generalsynode.

§. 5.

Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz, wie die Gesamtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

§. 6.

Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchencuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§. 7.

Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

§. 8.

Die bisher bestandenen evangelischen Consistorien beider Bekenntnisse in Wien, deren Vorsth gemäß Unserer Entschliebung vom 1. September 1859 nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. evangelischer Oberkirchenrath“ zu führen, und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien.

Der Vorsitzende und die Rätthe des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes werden von Uns ernannt.

§. 9.

Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.

§. 10.

Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörde, — des Seniorates, der Superintendenz und des Oberkirchenrathes — zusteht.

§. 11.

Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen.

Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist den evangelischen Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu erteilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters.

Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden.

§. 12.

Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§. 13.

Die evangelischen Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Cultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer anderen Kirche Beiträge zu leisten.

Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der Evangelischen an katholische Geistliche, Pfarrer und Schullehrer oder für Zwecke des katholischen Cultus sind und bleiben aufgehoben.

Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des binglichen Patronates obliegen, oder wenn es sich um Siebigkeiten handelt, welche grundbächerlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich wenn die Evangelischen freiwillig die Functionen eines nicht evangelischen Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht evangelischen Pfarrers in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht evangelischen Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§. 14.

Für die Evangelischen beider Bekenntnisse sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließlich die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend.

In Ehefachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben.

Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Rundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschließlich von evangelisch-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§. 15.

Geistliche unterstehen in Disciplinarangelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden.

Ueber weltliche Rechtsfachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht.

Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu setzen.

Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§. 16.

Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Cultusangelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden.

Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem anderen evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§. 17.

Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen beider Bekenntnisse, sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, in soweit dieselben noch in Übung sein sollten, hiemit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. — Die Nothwendigkeit einer Dispens entfällt auch bei Erlangung akademischer Grade und Würden, in soweit in letzterer Beziehung nicht stiftungsmäßige Bestimmungen im Wege stehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politischen Gemeinde haben sie volle Berechtigung zum Mitgenusse des Gemeindevermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht stiftungsmäßig confessionellen Anstalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militärischen Erziehung, so wie des Volks- und wissenschaftlichen Unterrichtes, welche der Staat oder das Kronland, welchem sie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder sie sind, ganz oder theilweise unterhält.

§. 18.

Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtigt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben.

§. 19.

Der Besitz und Genuß der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde ist ihnen gewährleistet.

Stiftungen für evangelische Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Streitigkeiten über die Bestimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entschieden.

§. 20.

Die Evangelischen beider Bekenntnisse werden zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was bisher schon aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Cultuszwecke geleistet worden ist, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze erhalten, wie Wir dieß bereits mit Unserer Entschlußung vom 11. Mai 1860 ausgesprochen haben.

§. 21.

An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden, und gemäß Unserer Absicht künftig errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des andern evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

§. 22.

Evangelischen ist es gestattet, Lehranstalten des evangelischen Auslandes unter Beobachtung der allgemein gesetzlichen Vorschriften frei und ungehindert zu besuchen.

§. 23.

Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden, und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§. 24.

Alle in diesem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die staatsrechtliche Stellung der Evangelischen des ausöburgischen und helvetischen Bekenntnisses in den Eingang benannten Ländern berührenden Angelegenheiten sind nach dem Grundsatz der, allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religions-Gesellschaften zugesicherten, Selbständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confessionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln, und sind alle Verordnungen und Vorschriften, welche mit diesem Grundsatz und mit den vorangelaßenen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, und deren Beschaffenheit nicht von der Art ist, daß die Möglichkeit ihrer Beseitigung erst von der Festsetzung neuer sofort im zuständigen Wege einzuleitender Bestimmungen abhängig ist, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§. 25.

Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmungen weder Unseren Majestätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Eintrag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Confession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahe getreten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am achten April im Eintausend Achthundert ein und sechzigsten, Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.



Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p. Degenfeld m. p., F. J. M.



Auf Allerhöchste Anordnung:

Freih. von Ransonnét m. p.

Die Gebirgs- und Thierwelt des Nordens ist eine der interessantesten und reichsten der Welt. Sie enthält eine große Anzahl von Thieren, die in keinem andern Theile der Welt zu finden sind. Die Thierwelt des Nordens ist sehr verschieden von der Thierwelt des Südens. In dem Norden findet man viele Thiere, die in dem Süden nicht vorkommen. Die Thierwelt des Nordens ist sehr reich an großen Thieren, wie den Bären, Wölfen, Füchsen, etc. Die Thierwelt des Nordens ist auch sehr reich an kleinen Thieren, wie den Hasen, Kanarienvögeln, etc. Die Thierwelt des Nordens ist sehr verschieden von der Thierwelt des Südens. In dem Norden findet man viele Thiere, die in dem Süden nicht vorkommen. Die Thierwelt des Nordens ist sehr reich an großen Thieren, wie den Bären, Wölfen, Füchsen, etc. Die Thierwelt des Nordens ist auch sehr reich an kleinen Thieren, wie den Hasen, Kanarienvögeln, etc.

1. Die erste Art der ...
 2. Die zweite Art der ...
 3. Die dritte Art der ...
 4. Die vierte Art der ...
 5. Die fünfte Art der ...
 6. Die sechste Art der ...
 7. Die siebente Art der ...
 8. Die achte Art der ...
 9. Die neunte Art der ...
 10. Die zehnte Art der ...

Begeben, noch den Gesellsch. angetretenen Personen eine andere Kirche oder Gesellschaft inner-
halb ihrer eigenen Sphäre habe bestehen können.

COLLECTION

THEY TOOK THE FOLLOWING IN THE YEAR 1861

THE FOLLOWING ARE THE NAMES OF THE